

D I E N S T B L A T T

D E R H O C H S C H U L E N D E S S A A R L A N D E S

2021	ausgegeben zu Saarbrücken, 22. September 2021	Nr. 92
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Anlage 1

- Fachspezifische Bestimmungen für den deutsch-französischen Bachelor-Studiengang „Deutsch-französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation“

Vom 25. Februar 2021..... 900

Studienordnung für den deutsch-französischen Bachelor-Studiengang „Deutsch-französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation“

Vom 25. Februar 2021..... 905

Anlage 1

- **Fachspezifische Bestimmungen für den deutsch-französischen Bachelor-Studiengang „Deutsch-französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation“**

Vom 25. Februar 2021

Die Philosophische Fakultät hat auf Grund von § 64 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. S. 1080), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8./ 9. Dezember 2020 (Amtsbl. 2021 I S. 52) als Anlage 1 der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 8. Juni 2017 (Dienstbl. S. 354), geändert durch die Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 7. Dezember 2017 (Dienstbl. 2018 S. 54) folgende Fachspezifische Bestimmungen für den Bachelor-Studiengang „Deutsch-französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation“ erlassen, die nach Zustimmung des Senats und des Universitätspräsidiums der Universität des Saarlandes hiermit verkündet werden.

**§ 29
Grundsätze**

(1) Der deutsch-französische Bachelor-Studiengang „Deutsch-französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation“ wird auf der Basis einer Kooperationsvereinbarung durchgeführt von folgenden Universitäten:

- a) Universität des Saarlandes, Saarbrücken,
- b) Université de Lorraine – Metz, Frankreich.

(2) Die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des deutsch-französischen Bachelor-Studiengangs „Deutsch-französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation“ den Grad des Bachelor of Arts (B.A.).

(3) Inhalte des deutsch-französischen Bachelor-Studiums sind die Vermittlung der deutschen und französischen Sprache, sozialer Kommunikationsstile sowie die theoretischen wie praktischen Grundlagen und Methoden der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit auf historischer, politischer, institutioneller und kultureller Ebene, auch unter Berücksichtigung der besonderen Situation der Grenzregion SaarLorLux.

(4) Für die an der Université de Lorraine – Metz erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen gelten die dortigen Bestimmungen.

**§ 30
Zugangsvoraussetzungen**

(1) Der Zugang zum deutsch-französischen Bachelor-Studiengang „Deutsch-französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation“ setzt voraus:

- 1. die deutsche oder französische bzw. eine als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung,

2. die besondere Eignung zum deutsch-französischen Bachelor-Studiengang „Deutsch-französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation“ liegt vor, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind und darüber hinaus gute Kenntnisse der deutschen und der französischen Sprache vorliegen. Des Weiteren sind erste Erfahrungen auf dem Gebiet der deutsch-französischen Zusammenarbeit, z.B. in der internationalen Jugendarbeit, erwünscht.

(2) Interessierte bewerben sich zu den von den ausrichtenden Universitäten festgesetzten Terminen mit folgenden Unterlagen:

- Lebenslauf des Kandidaten bzw. der Kandidatin,
- Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung, welcher Auskunft über die erbrachten Ergebnisse gibt,
- Erklärung über die Motivation, sich um eine Teilnahme an dem deutsch-französischen Bachelor-Studiengang „Deutsch-französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation“ zu bewerben,
- Nachweise über gute Kenntnisse der französischen und deutschen Sprache.

(3) Zur Prüfung der besonderen Eignung gemäß Absatz 2 tritt eine Auswahlkommission mit Vertretern bzw. Vertreterinnen der beteiligten Universitäten zusammen, die über den Zugang zum deutsch-französischen Bachelor-Studiengang „Deutsch-französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation“ entscheidet.

Bei der Beurteilung der besonderen Eignung werden folgende Kriterien zugrunde gelegt:

1. Noten,
2. Sprachkenntnisse,
3. Vorangegangene Erfahrungen auf dem Gebiet der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit (z.B. in der deutsch-französischen Jugendarbeit).

(4) Der Zugang ist zu versagen, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder eine besondere Eignung nach Absatz 2 nicht nachgewiesen werden können.

(5) Sind die in Absatz 2 genannten Qualifikationen mit gewissen Einschränkungen gegeben, kann der Prüfungsausschuss dem Bewerber bzw. der Bewerberin einen vorläufigen Zugang zum deutsch-französischen Bachelor-Studiengang „Deutsch-französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation“ unter der Bedingung gewähren, dass die festgestellten fehlenden Inhalte im Rahmen eines ergänzenden Studiums innerhalb einer festgelegten Frist nachgeholt werden.

(6) Sofern die Anzahl der Bewerbungen die Anzahl der verfügbaren Plätze übersteigt, erstellt die Auswahlkommission entsprechend den in Absatz 4 genannten Kriterien eine Rangliste der zur Annahme empfohlenen Bewerber bzw. Bewerberinnen.

(7) Die Auswahlkommission unterrichtet die Bewerber bzw. die Bewerberinnen schriftlich über Ablehnung oder Annahme der Bewerbung. Gegebenenfalls sind die Bedingungen mitzuteilen, an die der vorläufig gewährte Zugang nach Absatz 6 geknüpft ist. Im Falle einer Ablehnung muss diese mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen sein.

§ 31

Struktur des Bachelor-Studiums

(1) Der deutsch-französische Bachelor-Studiengang „Deutsch-französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation“ ist ein Kernbereich-Studiengang auf den Gebieten der Sprach-, Literatur-, Kultur-, Politik- und Kommunikationswissenschaften.

(2) Das Studium erfolgt an den beiden beteiligten Universitäten nach folgendem Ablauf:

a) Das erste Studienjahr absolvieren die Studierenden der Université de Lorraine – Metz an

der Université de Lorraine – Metz, die Studierenden der Universität des Saarlandes an der Universität des Saarlandes. Die erfolgreiche Teilnahme an den angebotenen Lehrveranstaltungen im Umfang von 60 Credit Points ist Voraussetzung für das Studium im zweiten Studienjahr an der Université de Lorraine – Metz.

- b) Das zweite Studienjahr absolvieren die Studierenden gemeinsam an der Université de Lorraine – Metz. Die erfolgreiche Teilnahme an den angebotenen Lehrveranstaltungen im Umfang von 60 Credit Points ist Voraussetzung für das Studium im dritten Studienjahr an der Universität des Saarlandes.
- c) Das dritte Studienjahr absolvieren die Studierenden gemeinsam an der Universität des Saarlandes. Dieses wird mit einem gemeinsamen B.A. beider Universitäten abgeschlossen.
- d) Im ersten und dritten Studienjahr absolvieren die Studierenden jeweils ein Modul, das von der Universität des Saarlandes und der Université de Lorraine – Metz gemeinsam angeboten wird.

In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen von dem genannten Verlauf gestatten.

§ 32

Art und Umfang der Prüfungen

(1) Im ersten Studienjahr sind studienbegleitende Prüfungen im Umfang von mindestens 60 Credit Points zu erbringen. Die studienbegleitenden Prüfungen werden erbracht durch das erfolgreiche Absolvieren von Modulelementen zu den Modulen nach der Studienordnung, die von der Université de Lorraine – Metz bzw. der Universität des Saarlandes gewährleistet und durchgeführt werden.

(2) Im zweiten Studienjahr sind ebenfalls studienbegleitende Prüfungen im Umfang von mindestens 60 Credit Points zu erbringen. Die studienbegleitenden Prüfungen werden erbracht durch das erfolgreiche Absolvieren von Modulelementen zu den Modulen nach der Studienordnung, die von der Université de Lorraine – Metz gewährleistet und durchgeführt werden.

(3) Im dritten Studienjahr sind studienbegleitende Prüfungen im Umfang von mindestens 50 Credit Points zu erbringen. Die studienbegleitenden Prüfungen werden erbracht durch das erfolgreiche Absolvieren von Modulelementen zu den Modulen nach der Studienordnung, die von der Universität des Saarlandes gewährleistet und durchgeführt werden. Die 10 restlichen Credit Points des dritten Studienjahres entfallen auf die Bachelor-Arbeit.

(4) Näheres regelt die Studienordnung.

§ 33

Prüfungssprache

Prüfungssprache ist die französische oder die deutsche Sprache. Der Prüfungsausschuss kann auf besonderen Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin sowie mit Zustimmung der Prüfenden bzw. Gutachtenden im Einzelfall eine andere Prüfungssprache zulassen.

§ 34 Zulassung zur Bachelor-Arbeit

Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit setzt gemäß § 22 Absatz 2 dieser Prüfungsordnung ein ordnungsgemäßes Studium des deutsch-französischen Bachelor-Studiengangs „Deutsch-französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation“ voraus.

§ 35 Bachelor-Arbeit

(1) Die Bearbeitungszeit beträgt 2 Monate (10 CP). Verlängerungen richten sich nach § 23 dieser Prüfungsordnung.

(2) Die Bachelor-Arbeit wird von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen, von denen jeder bzw. jede je einer der beiden beteiligten Universitäten angehört, bewertet. Hinsichtlich der Festsetzung einer Note gilt § 23 Absatz 15 dieser Prüfungsordnung.

§ 36 Zeugnis der Bachelor-Prüfung

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird alsbald ein Zeugnis in deutscher und französischer Sprache ausgestellt. Es enthält die Gesamtnote, den Namen des Studiengangs, das Thema und die Note der Bachelor-Arbeit.

(2) Das Zeugnis wird von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung stattfand, sowie das Datum der Unterzeichnung.

§ 37 Bachelor-Grad und Bachelor-Urkunde

(1) Die Verleihung des Grades eines ‚Bachelor of Arts‘ wird nach § 27 dieser Prüfungsordnung durch eine Bachelor-Urkunde in deutscher und französischer Sprache mit den Daten des Zeugnisses beurkundet. Die Urkunde wird von dem jeweiligen Universitätspräsidenten bzw. der jeweiligen Universitätspräsidentin der beiden beteiligten Universitäten unterzeichnet und mit den Siegeln der Universität des Saarlandes und der Université de Lorraine – Metz versehen.

(2) Mit der Bachelor-Urkunde wird dem bzw. der Studierenden der Grad eines ‚Bachelor of Arts‘ (B.A.) verliehen.

§ 38 Diploma Supplement und Transcript of Records


Mit dem Bachelor-Abschlusszeugnis in deutscher und französischer Sprache werden dem Absolventen bzw. der Absolventin in Form eines Diploma Supplement in deutscher und französischer Sprache und eines Transcript of Records zusätzliche Belege ausgehändigt.

§ 39
Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen in Kraft.

(2) Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2021/22 ihr Studium des Bachelor-Studiengangs „Deutsch-französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation“ aufgenommen haben. Für Studierende, die vor dem WS 2021/22 ihr Studium aufgenommen haben, gilt die Prüfungsordnung für den deutsch-französischen Bachelor-Studiengang „Deutsch-französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation“ vom 7. Oktober 2010 (Dienstbl. S.298).

Saarbrücken, 21. Juli 2021



Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt)

Studienordnung für den deutsch-französischen Bachelor-Studiengang „Deutsch-französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation“

Vom 25. Februar 2021

Die Philosophische Fakultät hat auf Grund von § 64 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8./ 9. Dezember 2020 (Amtsbl. 2021 I S. 52) und auf Grundlage der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 8. Juni 2017 (Dienstbl. S. 354), geändert durch die Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 7. Dezember 2017 (Dienstbl. 2018 S. 54) folgende Studienordnung zum Studium des deutsch-französischen Bachelor-Studiengangs „Deutsch-französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation“ erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums des deutsch-französischen Bachelor-Studiengangs „Deutsch-französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation“ auf Grund der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 8. Juni 2017 (Dienstbl. S. 354), geändert durch die Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 7. Dezember 2017 (Dienstbl. S. 54) sowie die Fachspezifischen Bestimmungen für den deutsch-französischen Bachelor-Studiengang „Deutsch-französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation“ vom 25. Februar 2021 (Dienstbl. S. 900).

§ 2 Ziele des Studiums und Berufsfeldbezug

(1) Gegenstand des Studiums sind Sprache, Literatur, Kultur, Geschichte und Politik Deutschlands und Frankreichs sowie der frankophonen Welt unter besonderer Berücksichtigung der deutsch-französischen *histoire croisée* und der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, Theorie und Praxis der Interkulturellen Kommunikation sowie der Kulturwissenschaft und der deutschen und französischen Kulturgeschichte. Integraler Bestandteil des deutsch-französischen Bachelor-Studiengangs „Deutsch-französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation“ ist das gemeinsame Studium von Studierenden der Universität des Saarlandes und der Université de Lorraine – Metz sowohl in Deutschland als auch in Frankreich.

(2) Inhalte des Studiums sind die Vermittlung der deutschen und französischen Sprache, sozialer Kommunikationsstile sowie die theoretischen wie praktischen Grundlagen und Methoden der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit auf kultureller, historischer, politischer und institutioneller Ebene auch unter Berücksichtigung der besonderen Situation der Grenzregion SaarLorLux.

(3) Ziele der Ausbildung sind eine hohe deutsche und französische Sprachkompetenz, die Vermittlung profunder Kenntnisse über Sprache, Literatur, Kultur, Geschichte und Politik Deutschlands und Frankreichs, deren Einbindung in Europa und weltweite Kontexte sowie Kompetenzen in den Theorien und Methoden der Kultur-, Medien- und

Kommunikationswissenschaft. Das Studienfach zielt daher auf Berufe in den Bereichen Kulturaustausch, Verlage und Medien, Kulturinstitutionen; Kooperationen im Bereich Bildung und Wissenschaft; Öffentlichkeitsarbeit in deutsch-französischen und anderen internationalen Kontexten; grenzüberschreitende Zusammenarbeit in politischen Institutionen, Gebietskörperschaften, Kammern und Verbänden; Tätigkeiten in politischen und institutionellen Funktionen der postmigrantischen Gesellschaft; Mitarbeit in exportorientierten deutschen und französischen Unternehmen sowie Kommunikation, Marketing, Vertrieb und Personalentwicklung ab.

§ 3 Studienbeginn

- (1) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Das Lehrangebot ist so organisiert, dass das Studium in sechs Semestern abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit).

§ 4 Art der Lehrveranstaltungen

(1) Vorlesungen (VL) vermitteln einen Überblick über einen größeren Gegenstandsbereich eines Faches und über dessen theoretische/methodische Grundlagen. Insbesondere vermitteln sie Kenntnisse über ein spezielles Stoffgebiet und über seine Forschungsprobleme. Die vorrangige Lehrform ist der Vortrag der jeweiligen Lehrkraft. Nach Maßgabe der Lehrkraft sind von den Studierenden Pflichtlektüren als Studienleistung zu erbringen, die abgefragt werden können. Die Gruppengröße beträgt 100 Studierende.

(2) Proseminare (PS) haben einen einführenden Charakter und schaffen die Voraussetzungen wissenschaftlichen Arbeitens. Grundlage ist in der Regel die Lektüre von Primär- und Fachliteratur, die im Seminargespräch erarbeitet wird. Nach Maßgabe der Lehrkraft kann diese durch weitere Studienleistungen wie Referate, Protokolle, mündliche Überprüfungen und/oder schriftliche Übungen ergänzt werden. Die Gruppengröße beträgt 15 Studierende.

(3) Hauptseminare (HS) erweitern die in VL und PS erworbenen Kenntnisse und vermitteln durch das Studium von Primär- und Fachliteratur einen vertieften Einblick in einen Forschungsbereich. Nach Maßgabe der Lehrkraft sind von den Studierenden weitere Studienleistungen wie Referate, Protokolle und/oder schriftliche Übungen zu erbringen. Die Gruppengröße beträgt 15 Studierende.

(4) Übungen (Ü) dienen der Vermittlung fremdsprachlicher Kompetenzen, fachspezifischer Techniken und Methoden wissenschaftlichen Arbeitens und der Vertiefung von Grundkenntnissen. Nach Maßgabe der Lehrkraft sind von den Studierenden Studienleistungen wie Referate, Protokolle, mündliche Überprüfungen und/oder schriftliche Übungen zu erbringen. Die Gruppengröße beträgt 20 Studierende.

(5) Kolloquien (K) sind in der Regel Lehrveranstaltungen für fortgeschrittene Studierende. In ihnen werden gemeinsam durch Diskussion insbesondere methodologische und theoretische Probleme eines Wissenschaftsbereichs erörtert. Sie dienen insbesondere der Vorbereitung auf die Abschlussarbeit (Bachelor-Arbeit). Nach Maßgabe der Lehrkraft sind von den Studierenden Studienleistungen wie Referate, Protokolle, mündliche Überprüfungen und/oder schriftliche Übungen zu erbringen. Die Gruppengröße beträgt 15 Studierende.

(6) Praktika (P) vermitteln einen Einblick in Arbeitsabläufe, Unternehmenskultur und berufliche Kommunikationsabläufe der jeweiligen Arbeitswelt und in die Alltagskultur des Landes der Zielsprache.

(7) Für die in Frankreich absolvierten Studienabschnitte gelten die Bestimmungen der Université de Lorraine – Metz.

§ 5

Gewährleistung und Zuständigkeiten

(1) Für die Gewährleistung der Bereitstellung der an der Universität des Saarlandes angebotenen Module des deutsch-französischen Bachelor-Studiengangs „Deutsch-französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation“ ist die Fakultät P zuständig, der die Fachrichtung Romanistik zugeordnet ist. Die Fachrichtung Romanistik ist für das entsprechende Angebot inhaltlich zuständig. Die Fakultät HW ist für das Angebot im Modul "Basismodul Politik" sowie anteilig für die Module "Lehrveranstaltung nach Wahl" und "Vertiefungsmodul" inhaltlich zuständig.

(2) Für die Gewährleistung der Bereitstellung der Module des deutsch-französischen Bachelor-Studiengangs „Deutsch-französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation“ im zweiten Studienjahr sowie für die entsprechend gekennzeichneten Module im ersten und dritten Studienjahr ist die Université de Lorraine – Metz gemäß der Kooperationsvereinbarung „Kooperationsvereinbarung zwischen der Université Paul Verlaine Metz und der Universität des Saarlandes“ aus dem Jahr 2006 zuständig.

§ 6

Aufbau und Umfang des Studiums

(1) Ein erfolgreiches Studium des Studienfachs setzt den Erwerb von 180 Credit Points (inkl. der Bachelor-Arbeit von 10 Credit Points) voraus.

(2) Das erste Studienjahr absolvieren die Studierenden der Université de Lorraine – Metz an der Université de Lorraine – Metz, die Studierenden der Universität des Saarlandes an der Universität des Saarlandes.

(3) Das zweite Studienjahr absolvieren die Studierenden gemeinsam an der Université de Lorraine – Metz.

(4) Das dritte Studienjahr absolvieren die Studierenden gemeinsam an der Universität des Saarlandes. Dieses wird mit einem gemeinsamen Grad des Bachelor of Arts (B.A.) beider Universitäten abgeschlossen.

(5) Im ersten und im dritten Studienjahr absolvieren die Studierenden jeweils ein Modul, das von der Universität des Saarlandes und der Université de Lorraine – Metz gemeinsam angeboten wird.

(6) Der erfolgreiche Abschluss des Studiums wird durch die Verleihung einer Bachelor-Urkunde beurkundet, die von dem jeweiligen Universitätspräsidenten bzw. der jeweiligen Universitätspräsidentin der beiden beteiligten Universitäten unterzeichnet und mit den Siegeln der Universität des Saarlandes und der Université de Lorraine – Metz versehen wird.

§ 7

Studienplan

Der Studiendekan bzw. die Studiendekanin erstellt auf der Grundlage dieser Studienordnung einen Studienplan, der als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums dient und in geeigneter Form bekannt gemacht wird.

§ 8 Modulübersicht

1. Studienjahr: Universität des Saarlandes	
Module	ECTS-Punkte
Sprachausbildung Französisch	12
Basismodul Politik	7
Basismodul Geschichte	7
Basismodul Kultur	7
Basismodul Literatur	7
Basismodul Sprache	7
Methodische Grundlagen	8
Lehrveranstaltung nach Wahl	5
Gesamt	60

Studierende der Université de Lorraine – Metz im 1. Studienjahr studieren ein analoges Programm im Umfang von 60 CP an der Université de Lorraine – Metz. Für Organisation und inhaltliche Ausgestaltung dieser Module ist die Université de Lorraine – Metz in Absprache mit der Universität des Saarlandes zuständig.

Im zweiten Jahr sind an der Université de Lorraine – Metz Module im Umfang von 60 CP aus den Gegenstandsbereichen des Studiengangs zu belegen. Diese umfassen u.a. die Bereiche französische Sprache, Kulturgeschichte und Kultur, deutsch-französische Beziehungen, Medien und Informationswissenschaft, Fremdsprachen. Für die inhaltliche Ausgestaltung und Organisation der Module ist die Université de Lorraine – Metz in Absprache mit der Universität des Saarlandes zuständig.

Die in diesen Studienjahren an der Université de Lorraine – Metz erbrachten Studienleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von der Universität des Saarlandes anerkannt.

3. Studienjahr: Universität des Saarlandes	
Module	ECTS-Punkte
Sprachausbildung Französisch / Deutsch	12
Interkulturelle Kommunikation	7
Methodische Grundlagen und 2. Fremdsprache	6
Vertiefungsmodul	15
Praktikum	10
Bachelor-Arbeit	10
Gesamt	60

§ 9
Beschreibungen der Module an der Universität des Saarlandes

1. Studienjahr

Alle Module des ersten Studienjahrs sind bis Ende des 2. Fachsemesters zu absolvieren. Wenn nicht anders angegeben, handelt es sich um Pflichtmodule.

Modul		Sprachausbildung Französisch (DFS L1-SF)			
	Sem	Modulelemente	Typ	SWS	CP
	1/2	Übung zur Sprachpraxis nach Wahl	Ü	2	3
	1/2	Übung zur Sprachpraxis nach Wahl	Ü	2	3
	1/2	Übung zur Sprachpraxis nach Wahl	Ü	2	3
	1/2	Übung zur Sprachpraxis nach Wahl	Ü	2	3
Gesamt				8	12
Turnus		Jedes Semester			
Prüfungen	Je nach vermittelten Kompetenzen schriftliche bzw. mündliche Leistungen. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden besten Einzelnoten.				

Modul		Basismodul Politik (DFS L1-P)			
	Sem	Modulelemente	Typ	SWS	CP
	1	Politikwissenschaftliche Vorlesung	VL	2	3
	1	Politikwissenschaftliches Proseminar	PS	2	4
Gesamt				4	7
Turnus					
Prüfungen	Klausur (benotet) in der Vorlesung; Referat oder schriftliche Leistung (unbenotet) im Proseminar.				

Modul		Basismodul Geschichte (DFS L1-G)			
	Sem	Modulelemente	Typ	SWS	CP
	1/2	Einführung in die Kulturgeschichte Frankreichs	VL	2	3
	1/2	Frankophone Welt(en)	PS	2	4
Gesamt				4	7
Turnus		Jedes Semester			
Prüfungen	Klausur (benotet) in der Vorlesung; Referat oder schriftliche Leistung (unbenotet) im Proseminar.				

Modul		Basismodul Kultur (DFS L1-K)			
	Sem	Modulelemente	Typ	SWS	CP
	2	Einführung in die romanische Kultur- und Medienwissenschaft	VL	2	3
	1/2	Kultur & Medien	PS	2	4
Gesamt				4	7
Turnus		VL im Sommersemester; PS jedes Semester			
Prüfungen		Klausur (benotet), in der Vorlesung, Referat oder schriftliche Leistung (unbenotet) im Proseminar.			

Modul		Basismodul Literatur (DFS L1-L)			
	Sem	Modulelemente	Typ	SWS	CP
	1/2	Überblicksvorlesung Französische Literaturwissenschaft	VL	2	3
	1/2	Literaturwissenschaft Französisch	PS	2	4
Gesamt				4	7
Turnus		Jedes Semester			
Prüfungen		Klausur (benotet) in der Vorlesung; Referat oder schriftliche Leistung (unbenotet) im Proseminar.			

Modul		Basismodul Sprache (DFS L1-S)			
	Sem	Modulelemente	Typ	SWS	CP
	1/2	Einführung in die Sprachwissenschaft – Französisch	VL	2	3
	1/2	Grundlagen der Sprachwissenschaft – Französisch	PS	2	4
Gesamt				4	7
Turnus		Jedes Semester			
Prüfungen		Klausur (benotet) in der Vorlesung, Referat oder schriftliche Leistung (unbenotet) im Proseminar.			

Modul		Methodische Grundlagen (DFS L1-MG)			
	Sem	Modulelemente	Typ	SWS	CP
	1/2	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten*	Ü	2	3
	1	Interkulturelle Fragestellungen im deutsch-französischen Kontext (gemeinsame Veranstaltung mit der Universität de Lorraine – Metz)**	Ü	2	5
Gesamt				4	8
Turnus		*Jedes Semester, **nur im Wintersemester			
Prüfungen		Klausur oder schriftliche Leistung (unbenotet) in der Übung Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten; schriftliche Leistung (unbenotet) in der Übung Interkulturelle Fragestellungen im deutsch-französischen Kontext.			

Modul		Lehrveranstaltung nach Wahl (DFS L1-W)			
	Sem	Modulelemente	Typ	SWS	CP
	1/2	Proseminar nach Wahl aus den Gegenstandsbereichen des Studiengangs	PS	2	5
Gesamt				2	5
Turnus		Je nach Gegenstandsbereich			
Prüfungen		Hausarbeit (b)			

3. Studienjahr

Wenn nicht anders angegeben, handelt es sich um Pflichtmodule.

Modul		Sprachausbildung Französisch / Deutsch (DFS L3-SFD)			
	Sem	Modulelemente	Typ	SWS	CP
	5/6	Übung zur Sprachpraxis nach Wahl	Ü	2	3
	5/6	Übung zur Sprachpraxis nach Wahl	Ü	2	3
	5/6	Übung zur Sprachpraxis nach Wahl	Ü	2	3
	5/6	Übung zur Sprachpraxis nach Wahl	Ü	2	3
Gesamt				8	12
Turnus		Jedes Semester			
Prüfungen		Je nach vermittelten Kompetenzen schriftliche bzw. mündliche Leistungen. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden besten Einzelnoten.			

Modul		Interkulturelle Kommunikation (DFS L3-IK)			
	Sem	Modulelemente	Typ	SWS	CP
	5	Theorie und Praxis der Interkulturellen Kommunikation	VL	2	3
	5/6	Diversität in Gesellschaft, Institutionen, Unternehmen	PS	2	4
Gesamt				4	7
Turnus		VL im Wintersemester; PS jedes Semester			
Prüfungen		Klausur (benotet) in der Vorlesung; Referat oder schriftliche Leistung (unbenotet) im Proseminar			

Modul		Methodische Grundlagen und 2. Fremdsprache (DFS L3-MG)			
	Sem	Modulelemente	Typ	SWS	CP
	5/6	Sprachkurs am Sprachenzentrum	Ü	2	3
	6	Kolloquium zur Bachelor-Arbeit	K	2	3
Gesamt				2	6
Turnus		K im Sommersemester, Ü jedes Semester			
Prüfungen		Sprachkurs: nach Regelung des Sprachenzentrums (benotet); Kolloquium: Exposé (unbenotet).			

Modul		Vertiefungsmodul (DFS L3-VM)			
	Sem	Modulelemente	Typ	SWS	CP
	5/6	Proseminar nach Wahl aus den Gegenstandsbereichen Kultur, Geschichte, oder Interkulturelle Kommunikation	PS	2	5
	5/6	Proseminar nach Wahl aus den Gegenstandsbereichen des Studiengangs	PS	2	5
	5/6	Hauptseminar nach Wahl aus den Gegenstandsbereichen des Studiengangs	HS	2	5
Gesamt				6	15
Turnus		Je nach Gegenstandsbereich			
Prüfungen		Hausarbeiten (benotet) in den Proseminaren; Referat oder schriftliche Leistung (unbenotet) im Hauptseminar.			

Modul		Praktikum (DFS L3-P)			
	Sem	Modulelemente	Typ	SWS	CP
	5/6	Praktikum im Partnerland (mind. 2 Monate)	P		10
Gesamt					10
Turnus		Jedes Semester			
Prüfungen	Praktikumsbericht (unbenotet)				

Modul		Bachelor-Arbeit (DFS L3-BA)			
	Sem	Modulelemente	Typ	SWS	CP
	6	Erstellen der Abschlussarbeit			10
Gesamt					10
Turnus					
Prüfungen	Bachelor-Arbeit (benotet)				

§ 10 Studienberatung

(1) Die Zentrale Studienberatung der Universität des Saarlandes berät Interessierte und Studierende über Inhalt, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Darüber hinaus gibt es Beratungsangebote bei Entscheidungsproblemen, bei Fragen der Studienplanung und -organisation.


(2) An den Instituten der Programmbeauftragten in Metz und Saarbrücken bieten Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen, Studienfachberater bzw. Studienfachberaterinnen und Lehrstuhlinhaber bzw. Lehrstuhlinhaberinnen Sprechstunden für die fachliche Beratung an.

(3) Für spezifische Rückfragen zu einzelnen Modulen/Modulelementen stehen die Modulverantwortlichen zur Verfügung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 21. Juli 2021


Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt)